

Satzung des Ortsringes Oberbruch e.V.

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

Der Verein trägt den Namen „Ortsring Oberbruch e.V.“, im folgenden Ortsring genannt.

Sitz des Ortsringes ist Oberbruch, Stadt Heinsberg.

Sein örtlicher Zuständigkeitsbereich erstreckt sich über das Gebiet des Ortes Oberbruch.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heinsberg einzutragen.

§ 2

Aufgaben, Ziel und Zweck

Aufgaben, Ziel und Zweck des Ortsringes sind :

- Planung und Durchführung von Ortsverschönerungsmaßnahmen
- Förderung kultureller und sportlicher Zwecke
- Förderung von Kulturwerten (Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung)
- Förderung der Denkmalpflege, d.h. die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmalern
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

Der Ortsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung und dient nicht der Gewinnerzielung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich über den Zeitraum von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Vereine, Gemeinschaften, Vereinigungen und Personen über 18 Jahre, die dem Ortsleben verbunden sind und die Vereinssatzung anerkennen, können Mitglied des Ortsringes werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages gem. Anlage, der bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen ist.

Alle dem Ortsring angeschlossenen Vereine, Gemeinschaften und Vereinigungen behalten ihre Eigenständigkeit ohne Einschränkung bei.

Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Aufnahme in den Ortsring.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
- b) durch Auflösung des dem Ortsring angeschlossenen Vereins, der Gemeinschaft oder Vereinigung
- c) durch Ausschluß
- d) durch Tod

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Ortsring kann nur erfolgen, wenn in grober Weise die Interessen des Ortsringes schuldhaft verletzt wurden. Über den Ausschluß faßt die Mitgliederversammlung einen Beschluß, wobei eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6

Organe des Ortsringes

Die Organe des Ortsringes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Dazu sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Heinsberger Zeitung und den Rur-Wurm-Nachrichten einzuladen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem 1. Kassierer/der 1. Kassiererin zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- 1.) 1. Vorsitzende/r
- 2.) 1. Geschäftsführer/in
- 3.) 1. Kassierer/in
- 4.) 2. Vorsitzende/r
- 5.) 2. Geschäftsführer/in
- 6.) 2. Kassierer/in
- 7.-9.) 3 Beisitzer/innen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt anläßlich der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Handzeichen, wenn nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Die gesetzlichen Vertreter des Ortsringes im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 8, Ziffer 1.) - 3.) genannten Personen.

§ 9

Kassenprüfung

Vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ist die Kasse von 2 Prüfern zu prüfen.

§ 10

Auflösung des Ortsringes

Der Ortsring kann nur durch Beschluß einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anläßlich einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Ortsringes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsringes der Lebenshilfe e.V. zu. Die Lebenshilfe e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.12.01 beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oberbruch, den 07.12.01

J. Deußen B. Jüttler

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

[Signature]
1. Geschäftsführer/in

[Signature]
2. Geschäftsführer/in

J. Humann Robert Frank

1. Kassierer/in

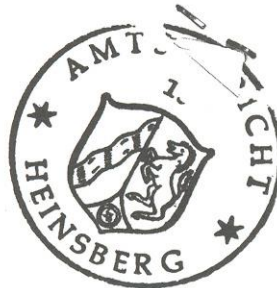
2. Kassierer/in

Fernando Almeida [Signature] Hans-Joachim Lenz

1. Beisitzer/in

2. Beisitzer/in

3. Beisitzer/in



Eingetragen in das Vereinsregister
unter – 6 VR 0663 –.

52525 Heinsberg, den 25. April 2002

Krüger

(Krüger) Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



